

Stellungnahme

Eingebracht von: Stender, Markus

Eingebracht am: 18.09.2020

Betriebe? Schlosser, Notariate oder nur Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt? Selbiges gilt für Veranstalter und Vereine (?). Welche Datensicherungsmaßnahmen haben die Normunterworfenen zu ergreifen (nach der DSGVO??) / Nach der bisherigen Fassung ist jede Anhaltung dem Bezirksgericht anzuzeigen. Die Einführung einer vierwöchigen Anhaltung OHNE sofortigen gerichtliche Überprüfung und Kontrolle ist ein massiver Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte, ein Verstoß gegen die Menschenrechte, insbesondere ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör, das Recht auf den gesetzlichen Richter etc....!

dem Normunterworfenen (Veranstalter?) kein Rahmen für den Inhalt eines „Präventionskonzeptes“ an die Hand gegeben wird; umgekehrt, die Behörde nach freiem – und somit unzulässigem – Ermessen – in die Lage versetzt wird das Veranstaltungen udgl zu untersagen. Es fehlt auch am Rechtsschutz bei Untersagung.

Durch die Kompetenzermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörde kommt es zwangsläufig zu einem Kompetenzkonflikt mit der Landespolizeidirektion, die im Regelfall für „Versammlungen“ zuständig ist